

**3383/AB-BR/2019**  
vom 15.07.2019 zu 3654/J-BR  
Bundesministerium  
Finanzen

[bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Bundesrates  
Karl Bader  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310102/0002-GS/VB/2019

Wien, 15. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3654/J-BR/2019 vom 15. Mai 2019 der Bundesräte Mag. Dr. Ewa Dziedzic, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Aufgrund internationaler Vorgaben ist in Teilbereichen eine staatliche Risikoabsicherung für Zuchttierexporte grundsätzlich zwar zulässig, dennoch verfolgt das Bundesministerium für Finanzen aus Risikogründen (Tiergesundheits-, Transport-, Reputationsrisiken etc.) eine sehr restriktive Haltung, was die Übernahme von Bundeshaftungen für Zuchttierexporte im Wege der Österreichischen Kontrollbank AG (OeKB) betrifft. Dabei müsste jedenfalls sichergestellt sein, dass internationale Standards eingehalten werden. Dieses Marktsegment wird weitgehendst vom privaten Exportkreditversicherungsmarkt abgedeckt, zumal es sich dabei um tendenziell kurzfristige Geschäfte handelt.

Zu 2. und 3.:

Laut der vom Bundesministerium für Finanzen mit der banktechnischen Abwicklung bevollmächtigten OeKB wurden in den letzten 10 Jahren keine Bundeshaftungen für Zuchttierexporte übernommen.

Zu 4., 5. und 6.:

Ich kann Ihnen versichern, dass im Falle konkreter von der OeKB zu prüfender Anträge diese vom Bundesministerium für Finanzen angehalten würde, konkrete Auflagen zu entwickeln, die den Anliegen nach möglichst kurzem schonenden Tiertransport und Sicherstellung des Aufbaus nachhaltiger Zuchtbetriebe adäquat Rechnung tragen würden. Diese Auflagen würden unter Einbindung insbesondere des im Ausfuhrförderungsbeirat vertretenen Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus entwickelt werden.

Zu 7.:

Die Republik Österreich darf aufgrund internationaler Vorschriften – insbesondere jene der EU – nur sogenannte „nicht-marktfähige Risiken“ versichern, dies ist in einer Mitteilung der Europäischen Kommission verbindlich geregelt.

Zu 8.:

Mangels Haftungsübernahmen in den letzten 10 Jahren für derartige Exporte gab es auch keine Schadensfälle in diesem Marktsegment, daher bestand in dieser Zeit und besteht aktuell kein Haftungsvolumen.

Der Bundesminister:

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

Elektronisch gefertigt



